

Pr. 394/07

Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Medien

**Entscheidung Nr. 7574 (V) vom 19.7.2007
bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 140 vom 31.7.2007**

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

**Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
auf den am 23.05.2007 eingegangenen Indizierungsantrag am 19.7.2007
gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:**

Vorsitzende:

Kunst:

Träger der freien Jugendhilfe:

einstimmig beschlossen:

Die DVD
„SAW III – Unrated Edition“
Deltamac Co. Ltd.,
Kwung Tong, Hong Kong/HK

*Wurde in Listenteil A umgetragen
aufgrund Verfügung der Staatsanwaltschaft
Leipzig vom 25.05.2010, Az.: 440 Js 22847/10
BANz AT 28.2.2014*

wird in Teil **B** der Liste
der jugendgefährdenden Medien
eingetragen.

**Rochusstraße 10 . 53123 Bonn . Telefon: 0228/9621030
Postfach 14 01 65 . 53056 Bonn . Telefax: 0228/379014**

Sachverhalt

Gegenstand des Verfahrens ist die DVD „**SAW 3 – Unrated Edition**“, welche von der Firma Lions Gate Films/ Twisted Pictures, Hong Kong/HK, vertrieben wird. Der in den USA hergestellte Film ist im Jahr 2006 erschienen und hat laut DVD-Cover eine Laufzeit von ca. 120 Minuten. Der Film hat jedoch nur eine Lauflänge von 109 Minuten (ohne Abspann).

Der Inhalt des Filmes ist im Wesentlichen folgender:

Der vorliegende dritte Teil der SAW Reihe, zeigt in mehreren Sequenzen einen Zusammenhang zwischen den beiden Vorgängerkfilmen und dem hier vorliegenden Teil. Diese Szenen beinhalten hauptsächlich Rückblenden, in denen John Kramer (Jigsaw Killer) und seine Gehilfin Amanda vor ihren Taten gezeigt werden. Ebenso wird näher darauf eingegangen, wie es zur Abhängigkeit zwischen Amanda und ihrem Mentor Jigsaw gekommen ist.

Im gegenständlichen dritten Teil wird zu Beginn der aus dem zweiten Teil bekannte Polizist Erik gezeigt. Dieser wurde am Ende des zweiten Teils in einem unterirdischen zerfallenen Baderaum in Ketten gelegt und eingesperrt. An dieser Stelle setzt der dritte Teil an. Erik kann sich in dieser Szene befreien, indem er sich seinen Fuß zertrümmert und sich anschließend von der Fußfessel löst. Im darauf folgenden Szenenwechsel, findet seine Kollegin Kerry, die auf der Suche nach Erik ist, ein weiteres Opfer des Jigsaw Killers. Das Opfer Troy hatte zu keiner Zeit eine Chance aus der Falle zu entkommen. Sein Körper wurde mithilfe von Ringen an eine Kettenkonstruktion gefesselt, wobei der letzte Ring durch seinen Unterkiefer gebohrt wurde. Selbst wenn er alle Ringe, innerhalb der verbleibenden Zeit bis zur Explosion der Bombe hätte lösen können, wäre ihm der Ausgang versperrt gewesen. Diese Tatsache veranlasst Kerry zur Annahme, dass Jigsaw nicht der Täter sein kann. Im weiteren Verlauf des Films wird Kerry in ihrer Wohnung überwältigt und findet sich in einer Apparatur wieder, die ihr den Brustkorb zerreit, sollte sie nicht in der vorgegebenen Zeit einen Schlüssel aus einem Glas mit Säure herausholen. Unter Schmerzen und mit verätzter Hand erreicht sie schließlich den Schlüssel, der jedoch nicht auf das Schloss passt. Kurz bevor es ihr den Torso zerreit, betritt Amanda den Raum, die verantwortlich für die unlösbaren Aufgaben ist.

Ab diesem Zeitpunkt beginnt die eigentliche Handlung des dritten Teils. Amanda entführt die Ärztin Lynn, die ohne davon zu wissen, zusammen mit ihrem Mann Jeff, ein Teil von Amandas und Jigsaws neuem Spiel ist. Jigsaw, der an einem unheilbaren Gehirntumor leidet, soll von Amanda am Leben gehalten werden, bis das Spiel zu Ende ist. Um Lynn gefügig zu machen, legt Amanda ihr eine Halskrause an, die bei vorzeitigem Herzstillstand von Jigsaw, eine Patronensalve ausgelöst durch einen Sensor, abfeuert. Jeff, der den Tod seines vor Jahren durch einen Autounfall gestorbenen Sohnes nicht verkraftet hat und sich seitdem kaum noch um seine kleine Tochter kümmert, hegt massive Rachegeüste gegen den Fahrer des Wagens. Er wird von Jigsaw im weiteren Filmverlauf mit den Personen konfrontiert, die am Tod seines Sohnes schuldig sind. Sein Test besteht darin, den Personen zu vergeben, oder sie in den grausam konstruierten Apparaturen sterben zu lassen. In chronologischer Reihenfolge findet Jeff im ersten Raum die einzige Augenzeugin wieder, die zu feige war, um vor Gericht gegen den Fahrer auszusagen. Jeff vergibt ihr, zögert jedoch zu lange, um sie zu retten. Im nächsten Raum findet Jeff den Richter gefesselt vor, der dem Täter lediglich 6 Monate Haft zusprach. Jeff vergibt auch ihm und kann ihn im ersten Moment sogar vor dem Tod bewahren. Bevor Jeff den letzten Raum, mit dem Fahrer des Wagens betritt, wird Lynn gezeigt, die versucht Jigsaws Tumor zu entfernen. Mithilfe einer Bohrmaschine und einer elektrischen Säge soll sie den Schädel offen legen. Den dritten Raum betritt Jeff zusammen mit dem von ihm befreiten Richter. Zögerlich entscheidet sich Jeff auch dem Fahrer des Wagens zu vergeben, während

der Richter bereits dabei ist, den Gefangenen aus der Apparatur zu befreien. Jeff findet den passenden Schlüssel für das Schloss, doch für den Fahrer ist es bereits zu spät. Durch das Entnehmen des Schlüssels, der wiederum an einer Schrotflinte befestigt ist, löst sich ein Schuss aus der Waffe. Dieser trifft den Richter tödlich. Nachdem Jeff die Tests überstanden hat, gelangt er in den Raum, in dem sich Jigsaw, Amanda und Lynn befinden. Im selben Moment schießt die eifersüchtige Amanda auf Lynn, weil Jigsaw während der OP in einem Flashback Lynn für seine verstorbene Frau hielt. Jeff zögert nicht und erschießt daraufhin Amanda, die im Sterben erfährt, dass Jigsaw eigentlich die ganze Zeit sie getestet hat. Amanda hat in den Augen des Jigsaw Killers ihren Test nicht bestanden, weil sie wiederum nicht die Opfer testen wollte, sondern aus reiner Mordlust tötete. Jeff, der sich um die verblutende Lynn kümmert, wird im Anschluss von Jigsaw vor einen letzten Test gestellt. Er kann Jigsaw vergeben oder ihn töten. Jeff tötet Jigsaw, indem er ihm mit einer elektrischen Säge die Kehle zerschneidet. Damit löst er die Apparatur um Lynns Hals aus, bevor sie ihm von der tödlichen Kombination erzählen kann. Während Jigsaw verblutet, spielt er Jeff ein letztes Tonband vor, auf dem ihm mitgeteilt wird, dass seine Tochter in einem kleinen Raum eingesperrt wurde. Entweder er lässt sich auf ein weiteres Spiel ein, oder seine Tochter erstickt in dem Raum. Am Ende des Films bleibt Jeff in dem verschlossenen Raum schreiend zurück.

Der Film hat in der vorliegenden („unrated“) Fassung (109 Minuten ohne Abspann) der Juristenkommission der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e.V. (SPiO) vorgelegen. Die Juristenkommission kam in ihrer Sitzung vom 25.04.2007 zu dem Ergebnis, dass der Film in der vorgelegten Fassung nicht als strafrechtlich unbedenklich gekennzeichnet werden könne. Die Kommission sah insbesondere den Tatbestand des § 131 Abs.1 Strafgesetzbuch als verwirklicht an.

Der Antragssteller beantragt die Indizierung der DVD. Er ist der Auffassung, der Film wirke auf Kinder und Jugendliche sozialetisch desorientierend, da er durch die Art seiner Gewaltdarstellung in erheblichem Maße verrohend wirke. Die im Film dargestellte Gewalt sei sadistisch und diene einzig dem Selbstzweck. Die vom Killer „Jigsaw“ und seiner Helferin „Amanda“ initiierten „Spiele“ würden detailliert in Szene gesetzt und wirkten sich jugendgefährdend aus. Teilweise müssten sich die Opfer selbst verstümmeln, um sich aus einer ausweglosen Situation zu befreien, um letztendlich doch noch qualvoll zu sterben. Besonders hervorzuheben seien die Szenen, in welcher sich der Polizist Erik den Fuß zertrümmere sowie Troy sich Ringe aus den Extremitäten herausreißt. Der Gewaltbogen erreiche seinen Höhepunkt, als Tim mittels einer von Jigsaw gebauten Apparatur die Gliedmaßen langsam abgedreht würden. Abschließend sei anzumerken, dass der gesamte Handlungsverlauf wirr sei und sich daher der Eindruck aufdränge, dass ausschließlicher Sinn und Zweck des Filmes sei, besonders abartige Folterszenen aneinander zu reihen. Die dargestellte Gewalt dienen dem Film als Kunstwerk in keiner Weise.

Die Verfahrensbeteiligte wurde gem. § 23 Abs. 1 JuSchG über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren zu entscheiden, benachrichtigt. Sie hat sich hierzu nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfkarte und auf den der DVD Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich die DVD in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Die DVD "SAW 3 – Unrated Edition", Lauflänge 109 Minuten (ohne Abspann), vertrieben von der Firma Lions Gate Films/ Twisted Pictures, Hong Kong/HK, war antragsgemäß zu indizieren.

Ihr Inhalt ist offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Die Bundesprüfstelle hat die gesetzliche Aufgabe, jugendgefährdende Träger- und Telemedien in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufzunehmen. Zu diesen Medien zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien (§ 18 Abs. 1 JuSchG).

Der Inhalt der DVD wirkt nach Auffassung des 3er-Gremiums verrohend und zu Gewalttätigkeit anreizend.

Verrohend wirkende Medien sind solche, die geeignet sind, durch Wecken und Fördern von Sadismus und Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auszuüben. (Nikles/Roll/Spürck/Umbach, Jugendschutzrecht, § 18 Rn. 5).

In dem verfahrensgegenständlichen Film wird Gewalt zum Selbstzweck erhoben und in epischer Breite dargeboten. Die Handlung des Filmes ist überfüllt mit Mord- und Metzelszenen, die detailliert und in Großaufnahme gezeigt werden. Hinzu kommt, dass die Folterszenen mit durchdringenden Schmerzens- und Hilfeschreien der an körperlichen und psychischen Qualen leidenden Opfer untermalt werden. Auch sind das Geräusch brechender Knochen und das Sägen der Knochen durchgängig in aller Deutlichkeit zu hören

Beispielhaft wird auf nachstehend aufgelistete Szenen verwiesen:

4 Minuten:

Der in einem unterirdischen Baderaum gefangene Polizist Erik zerschmettert mithilfe eines abgesplitterten Porzellanteils der Toilette seinen Fuß. Dieser wurde zuvor an eine Fußkette gelegt. Er reißt sich anschließend den Fußstumpf ab. Dies geschieht teilweise im halbdunklen Raum. Ein Lichtkegel fixiert dabei immer wieder den Fuß. Untermalt wird diese Szene durch Schreie von Erik und dem Geräusch brechender Knochen.

6 Minuten:

Ein weiteres Opfer findet sich in einem Raum, gefangen an einer Kettenkonstruktion wieder. An den Enden der Kette ist „Troy“, durch unter seine Haut geführte Ringe und blutbeschriftet, mit eben dieser verbunden. Während eine Bombe runter tickt, reißt er sich in Nahaufnahmen die Ringe aus der Haut, bis er an einem letzten Ring, der durch seinen Unterkiefer gebohrt wurde, scheitert. Sein Körper wird von der Detonation zerfetzt und Leichenteile und Gedärme fliegen durch die Luft.

13 Minuten:

Die von Amanda entführte Polizistin Kerry hängt in einer „Angel Trap“ an Ketten. Um sich zu befreien, versucht sie, mit der rechten Hand einen Schlüssel aus einem Glas mit Säure zu holen. Dabei wird ihre Hand, unter Schreien und Schmerzen, verätzt. Der Schlüssel passt

nicht auf das Schloss und die Falle reißt ihren Brustkorb auseinander, so dass sie wie ein „Engel“ aussieht. Der aufgerissene Bauch und die heraus quellenden Eingeweide werden in Nahaufnahme gezeigt.

42 Minuten:

Jeff findet in einem Kühlraum die Frau, die Augenzeugin bei dem tödlichen Autounfall seines Sohnes war. Sie hängt frei schwebend an einer Kette und wird solange mit Wasser besprüht, bis sie schließlich zu einem Eisblock gefriert.

65 Minuten:

Lynn operiert den Tumor von Jigsaw durch Zuhilfenahme einer Bohrmaschine und einer kleinen Rundsäge. Die „OP-Szenen“ werden alle, in Nahaufnahme und in aller Deutlichkeit, mit spritzendem Blut gezeigt. Zuerst löst Lynn, mit einem Skalpell, die Kopfhaut von der Schädeldecke. Im Anschluss bohrt sie 4 Löcher in die Schädeldecke um anschließend mit der Rundsäge ein Quadrat aus seiner Schädeldecke auszusägen. Das offen gelegte Gehirn wird ebenso wie das Stück vom Schädel gezeigt.

81 Minuten:

Im dritten Raum befindet sich der Fahrer des Unfallwagens, dem Arme, Beine und schließlich der Kopf verdreht werden, bis diese reißen. Jeff betritt zusammen mit dem von ihm zuvor geretteten Richter den Raum und versucht zögerlich „Tim“ zu helfen. Diesem werden in Nahaufnahmen die Gliedmaßen verdreht. Jeff entschließt sich, den Schlüssel abzuziehen, der an einer Schrotflinte befestigt wurde. Dadurch löst sich ein Schuss, der dem Richter die linke Gesichtshälfte wegschießt. Jeff kann das Schloss nicht rechtzeitig öffnen und der Kopf von Tim wird in Nahaufnahme verdreht.

107 Minuten:

Jeff vergibt dem hilflos vor ihm liegenden Jigsaw, während er im gleichen Atemzug, in einer Zeitlupensequenz, den Hals mit einer elektrischen Säge aufschlitzt. Blut spritzt und quillt aus der Wunde. Jigsaw wird mehrfach mit aufgeschlitzter Kehle gezeigt, während er verblutet. Sowohl die Zeitlupensequenz, als auch die Einstellungen auf den sterbenden Jigsaw mit aufgeschlitzter Kehle, werden in Nahaufnahmen visualisiert.

109 Minuten:

Bei Herzstillstand von Jigsaw wird Lynn, durch die Patronen die sich ringsum ihre Halskrause befinden, der Kopf zerschossen. Anschließend zeigt eine Nahaufnahme den zerfetzten Kopf von Lynn.

Das Gremium sah in der Weise, in der in dem verfahrensgegenständlichen Film Menschen auf brutalste Art und Weise töten und getötet werden, einen erheblichen Grad der Jugendgefährdung gegeben.

Die Verletzungen und Wunden der menschlichen Opfer, werden in einer Vielzahl von Tötungs- und Verletzungshandlungen überwiegend in Großaufnahme gezeigt.

Die Darstellungen sind nach Ansicht des Gremiums zumindest teilweise bereits im Bereich der Verletzung der Menschenwürde anzusiedeln. Diese grausamen und größtenteils unmenschlichen Vorgänge werden nach Ansicht des Dreiergremiums mit der Intention gezeigt, beim Betrachter ein sadistisches Vergnügen an dem Geschehen hervorzurufen.

Für Kinder und Jugendliche, die sich in einer Entwicklungsphase befinden, in der ihr Weltbild und ihr Selbstverständnis noch nicht endgültig ausgebildet sind, kann auf Grund der in den

Bildern zu Tage tretenden Missachtung anderer Menschen der Eindruck entstehen, als sei das Schmerzzufügen bzw. fehlendes Mitleid eine akzeptierte Verhaltensweise. Diese Einstellung widerspricht jedoch dem in der Gesellschaft anerkannten Erziehungsziel, Kindern und Jugendlichen die Achtung für die Menschenwürde Anderer und das Gebot zur Toleranz zu vermitteln. Der Inhalt des Films ist daher als jugendgefährdend einzustufen.

Nach Ansicht des Gremiums werden in der zu prüfenden DVD Gewalttätigkeiten gegenüber Menschen in solch menschenverachtender Weise geschildert, dass die Darstellungen nicht nur jugendgefährdend sind, sondern darüber hinaus auch den Tatbestand des § 131 Abs. 1 Satz 1 3. Variante StGB erfüllen.

Nach dieser Vorschrift ist zu bestrafen, wer Schriften (§ 11 Abs. 3) verbreitet, die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegenüber Menschen in einer Art schildern, die das Grausame oder Unmenschliche des Vorganges in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen.

Eine die Menschenwürde verletzende Darstellung liegt nicht bereits dann vor, wenn rohe Gewalttaten in aufdringlicher Weise anreißerisch und ohne jegliche sozial sinnhafte Motivation um ihrer selbst willen gezeigt werden. Gewalttätigkeit in Angeboten verletzt für sich genommen die Menschenwürde nicht. Das ergibt sich schon daraus, dass die Darstellung in einer die Menschenwürde verletzenden Weise im Tatbestand als besonderes Merkmal genannt ist, das zusätzlich zur Schilderung der Gewalttätigkeit erfüllt sein muss. Deswegen kann auch weder die Häufung noch die aufdringliche und anreißerische Darstellung von Gewalttätigkeiten für sich allein den Tatbestand erfüllen. (Jörg Ukrow, Jugendschutzrecht, Rdnr. 348).

Erfasst werden durch das Tatbestandsmerkmal der die Menschenwürde verletzenden Darstellungen zum einen solche Fälle, in denen durch die filmische Darstellung konkrete Personen in ihrer Würde verletzt werden. Aus Wortlaut und systematischem Zusammenhang ergibt sich, dass das Tatbestandsmerkmal ferner auch Fälle erfassen soll, in denen die Schilderung des Grausamen und Unmenschlichen eines Vorgangs darauf angelegt ist, beim Betrachter eine Einstellung zu erzeugen oder zu verstärken, die den fundamentalen Achtungsanspruch leugnet, der jedem Menschen zukommt. Das geschieht insbesondere dann, wenn grausame oder sonst wie unmenschliche Vorgänge gezeigt werden, um beim Betrachter ein sadistisches Vergnügen an dem Geschehen zu vermitteln, oder um Personen oder Menschen als menschenunwert erscheinen zu lassen (Jörg Ukrow, aaO. Rdnr. 349).

Das Gremium sah bei dem verfahrensgegenständlichen Film das Tatbestandsmerkmal der „die Menschenwürde verletzenden Darstellung“ als gegeben an, da der Film ausschließlich dem Zwecke dient, durch eine Aneinanderreihung lang ausgespielter sadistischer Handlungsweisen und der Aufzeigung der körperlichen und psychischen Qualen der Opfer ein voyeuristisches Interesse beim geneigten Betrachter hervorzurufen, der sich so an dem Geschehen delectieren kann. Es schließt sich insofern den Ausführungen der Juristenkommission (s.o.) an.

Die Jugendgefährdung ist auch offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GJS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist (...). Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als

„offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden (...).“ Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle Medien, die Gewalt selbstzweckhaft und in epischer Breite zeigen und sich wie der zu begutachtende Film als eine Aneinanderreihung von Tötungs- und Verletzungshandlungen darstellen, stets als jugendgefährdend indiziert hat. Auf Grundlage dieser gefestigten Spruchpraxis ist auch eine Vorlage vor dem 12er-Gremium nicht erforderlich.

Die Bundesprüfstelle hat bei allen ihren Entscheidungen immer auch den Schutzbereich und die Bedeutung der Grundrechte zu beachten, insbesondere der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG und der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG.

Ohne Frage darf der Film die Kunstfreiheit des Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG für sich in Anspruch nehmen. Denn nach der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Definition ist alles Kunst, was sich darstellt als „freie schöpferische Gestaltung, in der Erfahrungen, Eindrücke oder Phantasien des Urhebers zum Ausdruck kommen“. Diese Definition wird von dem verfahrensgegenständlichen Film unzweifelhaft erfüllt.

Doch hat nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 91, S. 1471 ff.) auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG.

Der Bundesprüfstelle ist durch die benannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgegeben, zwischen den Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen, um festzustellen, welchem der beiden Güter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

In den einschlägigen Online-Filmrezensionen (so z.B. www.filmszene.de) finden sich diverse Besprechungen des Filmes, allerdings nur zu der gekürzten Fassung:

So z.B. bei: „...Antwort: Weil sich ansonsten nur noch eine Variante anbietet, bei der man den Film ernst nimmt und sich dann ganz gepflegt aufregen könnte oder sogar müsste. Über den unglaublichen Zynismus beispielsweise, mit welchem Westentaschen-Philosoph Jigsaw seine Lebenslektionen erteilt, die insbesondere beim wirklich unschuldigen und vom Schicksal bereits mehr als genug gebeutelten Jeff noch ein ganzes Stück unangebrachter sind als sowieso schon. Oder über die absolute Boshaftigkeit, mit der in Filmen dieser Reihe jeder vermeintliche Hoffnungsschimmer erbarmungslos zerstört wird, nach dem schadenfrohen Motto "Ätsch, Du hast doch nicht wirklich geglaubt, dass Du eine echte Chance hast, oder?". Das kann und darf ja in solcher Art "Unterhaltungsfilmen" an sich auch gemacht werden, doch macht die Rechtfertigung der schlicht als menschenverachtend zu bezeichnenden Methoden durch eine pseudo-moralische Philosophie das Ganze wesentlich ärgerlicher als z.B. die ähnlich gelagerte, aber im Vergleich harmlos-spaßige "Final Destination"-Reihe. Und selbst diejenigen, die all das überhaupt nicht stört und die sich vom dritten Aufguss der Sägesaga eigentlich nur einen kleinen Adrenalinstoß versprechen, dürften sich ebenfalls ein kleines bisschen aufregen. Über die Dreistigkeit nämlich, mit der hier ein freudig entdeckter Goldesel so konsequent und gnadenlos ausgepresst wird, wie man es selten erlebt hat, indem man wirklich jedes Jahr (auch Folge vier ist bereits fest) eine Fortsetzung produziert, die Brutalo-Schraube dabei Schritt für Schritt noch weiter anzieht und die Story dafür in immer abstrusere und sinnlosere Gefilde driften lässt. Denn das konnte man ja dem Ersten und mit Abstrichen auch noch dem zweiten Teil nicht absprechen: Eine clever konstruierte Ausgangssituation, inklusive netter Schlusspointe. Davon ist nun aber auch nicht mehr viel geblieben und so bleibt der "Saw"-Reihe mittlerweile lediglich noch das Gütesiegel, zumindest handwerklich und bezüglich der soliden Schauspielerleistungen den allermeisten Genreproduktionen überlegen zu sein. Manchen mag das bereits genügen, aber alle Anderen lehnen sich ob des hier gebotenen Unfugs lieber ein Stück zurück und sortieren ihre Salztangen der Länge nach.“

oder

„Das ist der beste Teil von Saw-Reihe bis jetzt. Natürlich nix für schwache Memmen-Nerven. Total abgefahrener Scenery und es gibt zwar kranke Leute im Kopf, aber das ist nur Film und Fantasie befreit. Das ist normal, dass eine neue Folge härter sein muss als die vorherige, sonst wäre es ja eine langweilige Wiederholung. Die Story ist spannend und die Effekte geil, aber eben alles nur Fantasie - also Peace Mann, nimms locker!“

oder

*„blutige, gewalttätige, wirklich abartige Aneinanderreihung von Foltermethoden die teilweise drüber nachdenken lassen wie abgrundtief krank die menschliche Psyche doch sein muss um auf solche perversen Ideen zu kommen. Das manko an logischen Handlungssträngen machen die reissenden Sehnen, verdrehten Gelenke, platzenden Eingeweide und aufgesägten Schädeldecken wieder gut..für den der drauf steht natürlich. ist sehr fragwürdig und beängstigend warum in letzter Zeit Filme dieser Art so sehr im Kommen sind. ich erinnere mich noch an hitzige Diskussionen über Mel Gibsons "Apocalypse" und dessen *ab 18* Einstufung...wenn es danach geht müsste dieser Film ab 25 sein!*

und

„Also wer will denn auch so einen Sch... sehen. Schon die Vorgänger waren doch unterste Schublade. Diese Reihe ist total sinnfrei. Das Darstellen irgendwelcher Arten jemanden umzubringen ist doch voll langweilig. Und der so häufig an den Haaren herbeigezogene Vergleich mit "Sieben" (zwar auch gewalttätig, aber viel tiefergründiger und einafch besser) ist sowieso nicht nachzuvollziehen.“

Das 3er-Gremium sieht in den Gewaltdarstellungen des Films die konkrete Gefahr, dass Kinder und Jugendliche, die in ihren Wertevorstellungen noch nicht gefestigt sind, das hier gezeigte Gewaltpotential als nachahmenswert oder bewundernswert übernehmen können. Zwar ist der Film, wie oben erläutert, grundsätzlich ein Werk der Kunst, allerdings lässt sich den einschlägigen Kritiken nicht entnehmen, dass dem Film ein besonderer Kunstgrad bescheinigt wird. Dies sieht auch das 3er-Gremium so. Es hat daher dem Jugendschutz bei der Abwägung mit der Kunstfreiheit den Vorrang eingeräumt.

Für das Vorliegen eines Falles von geringer Bedeutung nach § 18 Abs. 4 JuSchG lagen dem 3er-Gremium keine Anhaltspunkte vor. Es schätzt den Grad der Jugendgefährdung jedoch als nicht nur gering ein. Zahlen zum Verbreitungsgrad des Videofilms lagen nicht vor. Auch hier geht das Gremium aufgrund der modernen Vervielfältigungstechniken nicht von einer nur geringen Stückzahl aus.

Der Inhalt des Films ist jugendgefährdend. In den beschriebenen Szenen wird nach Ansicht des Gremiums das Unmenschliche der Tötungsvorgänge in einer die Menschenwürde verletzenden Weise dargestellt, so dass der Film nach Auffassung des Gremiums bereits den Tatbestand des § 131 StGB erfüllt. Die DVD war deshalb gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG in Teil **B** der Liste aufzunehmen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in ge-

- werblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
 5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
 6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
 7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst eine Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle herbeizuführen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.